



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 20 60, 21310 Lüneburg

Gasunie Deutschland
Transport Services GmbH
z. Hd. Herrn Steffen Reger
Pasteurallee 1
30655 Hannover

Bearbeitet von
Herrn Seeck

E-Mail
christof.seeck@arl-lg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL LG.21 - 20223-03/ETL
182

Durchwahl 04131 15-
1324

Lüneburg
25.11.2022

**Raumordnungsverfahren für den Neubau der Energietransportleitung (ETL) 182 von Elbe Süd nach Achim
hier: Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie planen den Neubau der Energietransportleitung 182 von Elbe Süd nach Achim. Diese Leitung soll den Transportbedarf für Gas, der durch die neu entstehenden Flüssiggas-Terminals (LNG) in Brunsbüttel und Stade/Bützfleth ausgelöst wird, decken. Für dieses Vorhaben ist ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Im nachfolgenden lege ich den Untersuchungsrahmen für dieses Raumordnungsverfahren fest.

Grundlage des Untersuchungsrahmens sind:

- Ihre Unterlage vom 18.07.2022 zur Beratung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens,
- die Ergebnisse der von mir am 30./31.08.2022 durchgeführten Telefon-/Videokonferenzen,
- die schriftlich zu Ihrer Unterlage eingegangenen Stellungnahmen, die ich Ihnen in Kopie bereits weitergeleitet habe.

Gegenstand des Untersuchungsrahmens sind die Ausführungen in Kapitel 5 „Vorschlag für den Untersuchungsrahmen“ Ihrer Unterlage vom 18.07.2022. In diesem Kapitel werden Vorschläge zu den Untersuchungsinhalten und -methoden sowohl der Raumverträglichkeitsuntersuchung als auch für den Bericht zu den voraussichtlichen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) dargestellt. Ergänzt wird Kapitel 5 um die Vorschläge zur Untersuchung der Natura 2000-Verträglichkeit, der artenschutzfachlichen und wasserrechtlichen Belange.

Konkretisierend und ergänzend lege ich fest:

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch gerne individuell vereinbart werden

Telefon
04131 15-0
Telefax
04131 15-2902

E-Mail
Poststelle@ArL-LG.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE71 2505 0000 0106 0371 79
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Räumlicher Untersuchungsrahmen:

R.1 Zusätzliche Trassenalternative östlich von Hollinde, Gemeinde Heidenau: Im Bereich Hollinde/Autobahnabfahrt Heidenau ist, entsprechend des Vorschlags des Landkreises Harburg, eine Trassenführung zu prüfen, die, entgegen dem bisherigen Trassenvorschlag, östlich von Hollinde in gebündelter Leitungsführung verläuft, um einen Moorbereich und ein Vorranggebiet Natur und Landschaft nicht zu beeinträchtigen.

R.2 Trassenführung östlich Heeslingen: Im Zuge der Konkretisierung von Trassenverläufen ist auch eine Trassenführung östlich Osterheeslingen (ggf. in Bündelung mit dem SuedLink) zu prüfen und ggf. in die Alternativenbewertung und -vergleiche aufzunehmen.

R.3 Trassenführung bei Abendorf: Im Zuge der Konkretisierung von Trassenverläufen ist für den südlichen Teilabschnitt der Korridor-Alternative Mitte im Bereich nördlich von Abendorf eine Verschwenkung nach Westen in Richtung der BAB 1 zu prüfen und ggf. anstelle oder zusätzlich zum bisher vorgeschlagenen Korridorverlauf in die Alternativenbewertung und -vergleiche aufzunehmen.

R.4 Trassenführung südlich Elsdorf: Im Zuge der Konkretisierung von Trassenverläufen ist auch eine Trassenführung westlich des Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf (ggf. in Bündelung zur Bahnstrecke) zu prüfen und ggf. in die Alternativenbewertung und -vergleiche aufzunehmen, um damit auch den Bereich zwischen der Ortslage von Elsdorf und der BAB 1 freizuhalten.

Inhaltlicher Untersuchungsrahmen:

1 Allgemeine Hinweise zum Raumordnungsverfahren und zum planerischen Vorgehen

1.1 Berücksichtigung der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2022: Die Änderung 2022 des LROP ist am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten. Insbesondere der Abschnitt 4.2 (Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur) ist grundlegend neugefasst worden. Die neuen Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die neuen Grundsätze zu berücksichtigen.

1.2 Berücksichtigung des Bundesraumordnungsplan für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz 2021: In der Raumverträglichkeitsuntersuchung sind die Festlegungen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz mit dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz einzubeziehen. Es ist darzustellen, ob und inwieweit das geplante Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen des neuen Bundesraumordnungsplans übereinstimmt.

1.3 Ableitung der zu untersuchenden Trassenalternativen: In der Unterlage vom 18.07.2022 sind die Kriterien aufgelistet, die der vergleichenden Bewertung der in den Blick genommenen 27 Alternativen zugrundelagen und damit im Ergebnis zur Vorauswahl von drei großräumigen Alternativen führten (S. 44ff). Zwei der Merkmale sind dabei inhaltlich mindestens in Teilen korreliert (Trassenlänge und Wirtschaftlichkeit). In den Verfahrensunterlagen ist darzustellen, ob und inwieweit sich die Reihung der räumlichen Alternativen ändert, wenn das Kriterium „Wirtschaftlichkeit“ nicht als gesondertes Kriterium Eingang in die Alternativenbewertung findet. Ggf. ist der räumliche Untersuchungsrahmen in Abstimmung mit dem ArL Lüneburg anzupassen.

2 Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen

**2.1 Mitbetrachtung der BBPIG-Vorhaben Drehstrom 380 kV: Nr. 7 Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, Nr. 38 Dollern – Alfstedt – Hagen im Bremischen/Schwane-
wede – Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung), Nr. 56 Conneforde – Ovelgönne/Rastede/Wie-
felstede/Westerstede – Elsfleth West – Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude – Samt-
gemeinde Sottrum und Nr. 57 Dollern – Samtgemeinde Sottrum – Grafschaft Hoya –
Ovenstädt – Eickum – Bechterdissen (Elbe-Lippe-Leitung):** Im räumlichen Umfeld der ETL
182 sind gemäß Bundesbedarfsplangesetz auch die o.a. Höchstspannungsleitungen, größten-
teils als Freileitungen, aber auch neue Umspannwerke zu errichten. Dies betrifft alle drei Tras-
senalternativen West, Mitte und Ost. Insbesondere im Bereich zwischen Dollern und Sottrum
konzentrieren sich verschiedene, neu zu errichtenden Infrastrukturvorhaben auf engem Raum.
Eine frühzeitige, enge Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH als Vorhabenträger für die o.a.
Höchstspannungsleitungen ist daher geboten, um die (ggf. zeitlich nachfolgende) Planung raum-
verträglicher Leitungsführungen/Standorte für die o.g. Vorhaben möglichst nicht zu erschweren.

**2.2 Abstimmung mit den BBPIG-Vorhaben Gleichstrom Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach
und Nr. 4 Wilster – Bergrehfeld/West (SuedLink):** Die Höchstspannungsleitung SuedLink
kreuzt alle drei Trassenalternativen West, Mitte und Ost. Eine enge Abstimmung mit der TenneT
TSO GmbH als Vorhabenträger für dieses Erdkabelprojekt ist geboten. Auf die Hinweise zu den
möglichen Kreuzungsstellen in der Stellungnahme der TenneT vom 05.09.2022 wird hingewie-
sen. Die Bundesfachplanungsentscheidungen der BNetzA zum SuedLink vom 31.01.2020 ist zu
beachten.

2.3 Abstimmung mit der Flurbereinigung: Eine frühzeitige Abstimmung mit den laufenden
Flurbereinigungsverfahren Heeslingen, Boitzen und Elsdorf ist vorzunehmen.

2.4 Festpunkte der Landesvermessung: Das Landesamt für Geoinformation und Landesver-
messung Niedersachsen (LGLN) hat mit Stellungnahme vom 16.08.2022 die Einhaltung von
Mindestabständen (50 m) zu Geodätischen Grundnetzpunkten eingefordert.

3. Raumverträglichkeitsuntersuchung

3.1 Berücksichtigung der Belange der Siedlungsentwicklung: Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz
10 LROP gibt vor, dass bei der Planung von raumbedeutsamen Gasleitungen die Belange der
langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden sollen. Die Übereinstimmung Ihres
Vorhabens mit diesem Grundsatz der Raumordnung ist in den Verfahrensunterlagen darzule-
gen. Ich rege daher an, bei den von den Korridoralternativen berührten Gemeinden abzufragen,
ob im Bereich der Korridoralternativen Siedlungsentwicklungen beabsichtigt sind (z.B. in der
Form von Aufstellungsbeschlüssen für Bauleitplanungen oder Aussagen aus Siedlungsentwick-
lungskonzepten), damit diese Informationen bei der weiteren Trassenkonkretisierung – je nach
Verfestigungsstand dieser Absichten/Planungen – frühzeitig berücksichtigt werden können.

3.2 Räumliche Konzentration technischer Infrastruktur: Grundsätzlich gilt gemäß Abschnitt
4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 LROP das Gebot der Bündelung von Leitungen und Standorten der Ener-
gieversorgungen mit vorhandener technischer Infrastruktur. Im Einzelfall kann es jedoch durch
(zu) starke räumliche Konzentration technischer Infrastruktur zu einer „Überbündelung“ kommen

(z.B. mit Blick auf die Belange der Naherholung). Außerdem kann der Schutz kritischer Infrastrukturen berührt sein. In den Verfahrensunterlagen sind daher Ausführungen zu diesen Aspekten aufzugreifen und ggf. in die Trassenbewertung einzustellen.

3.3 Sichtung der vorhandenen archäologischen Daten: Bodendenkmale und archäologische Baudenkmale sind insbesondere dann bereits auf der Ebene des Raumordnungsverfahren in die Trassenfindung einzubeziehen, wenn sich diese als „Riegel“ darstellen.

3.4 Rohstoffgewinnung: Bei der Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens sind auch Querungen von Lagerstätten 1. und 2. Ordnung nach den Rohstoffsicherungskarten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), die nicht bereits als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung bzw. -sicherung raumordnerisch gesichert sind, in der Raumverträglichkeitsuntersuchung darzustellen und in die Bewertung einzubeziehen. Auf die Stellungnahme des LBEG vom 18.08.2022 wird verwiesen.

4. UVP-Bericht

4.1 Datengrundlage Landschaftsprogramm Niedersachsen: Die Unterlage für die Telefon-/Videokonferenzen am 30./31.08.2022 sieht in Kapitel 5.3 vor, dass im geplanten UVP-Bericht nur für das Schutzgut Landschaft das Niedersächsische Landschaftsprogramm herangezogen werden soll. Es ist jedoch auch für andere Schützgüter wie die biologische Vielfalt oder Wasser zu berücksichtigen.

4.2 Datengrundlage Kompensationsflächen: In den Trassenkorridoren für die Leitung befindet sich eine Vielzahl von Kompensationsflächen für verschiedene Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese Flächen sind bei den betroffenen unteren Naturschutzbehörden abzufragen, bei der Trassenkonkretisierung zu berücksichtigen und ggf. in die Alternativenprüfung einzustellen.

4.3 Daten zum Schutzgut Boden: Für die Ermittlung, Darstellung und Bewertung der Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Boden ist anstelle der BÜK50 die BK50 zu verwenden. Für die Bodenkategorie „Moor“ ist auf die Raumkategorie „kohlenstoffreiche Böden“ des NIBIS-Kartenservers zurückzugreifen. Zum Schutzgut Boden sind nicht nur Bodenarten, sondern auch Bodentypen, Böden mit besonderen natürlichen Bodenfunktionen und Böden mit Archivfunktion darzustellen. Die Geoberichte 8 „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen“ und 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG (2019) sind der Maßstabebene der Raumordnung entsprechend zu berücksichtigen. Böden mit äußerst hoher oder hoher natürlichen Bodenfruchtbarkeit, Heidepodsole, mächtige Hochmoore bzw. kohlenstoffreiche Böden, Plaggenesch und Raseneisengleye sind zu ermitteln und möglichst zu umgehen. Die bekannten Altablagerungen und Altstandorte sind in die Betrachtungen einzustellen. Auf die schriftlichen Hinweise des LBEG sowie der unteren Bodenschutzbehörden wird verwiesen.

4.4 Umgang mit sulfatsauren Böden: Soweit Teile der betrachteten Suchraum- bzw. Trassenalternativen auch Vorkommen von sulfatsauren Böden gemäß Kartengrundlagen des LBEG betreffen, ist hierauf in den Verfahrensunterlagen hinzuweisen. Zudem ist darzustellen, welcher Umgang mit potenziell sulfatsaurem Aushubmaterial grundsätzlich vorgesehen ist.

4.5 Auswirkungen auf Moorböden: Es ist im UVP-Bericht zum Schutzgut Boden darzulegen, inwieweit von der Trassenverlegung in kohlenstoffreichen Böden Auswirkungen auf Moorstruktur und Zersetzung bzw. Mineralisation ausgehen, unter Berücksichtigung der für die Bauphase

zu erwartenden Auswirkungen. Darüber hinaus ist darzulegen, ob spätere Wasserstandsanhörungen und Wiedervernässungen in Bereich mit kohlenstoffreichen Böden auch mit einer Leitungstrasse im Torfkörper uneingeschränkt möglich sind bzw. welche Restriktionen es in Bezug auf diese Funktion gibt.

4.6 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche: Das Schutzgut Boden und das Schutzgut Fläche sind nach der Änderung des UVPG getrennt zu bewerten. Die in der Unterlage vom 18.07.2022 vorgesehene Beschränkung auf den Indikator „Flächengröße“ für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche greift zu kurz. Eine differenziertere Bewertung ist erforderlich.

4.7 Erfassung und Bewertung von Waldflächen: Für die Erfassung und Bewertung von Waldflächen sollen neben den ATKIS-Daten folgende Daten herangezogen werden: die Inventur der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (soweit vorhanden) und die Waldfunktionenkarte, Daten zu Naturwäldern und zu NWE-Flächen (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung), welche beim Niedersächsischen Forstplanungsamt zu beziehen sind.

4.8 Daten zu historisch alten Waldstandorten: Als ergänzende Datengrundlage für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und auf das Schutzgut Boden sind auch Daten zu den historisch alten Waldstandorten zu verwenden.

5 Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

5.1 Trassenführung im Bereich des FFH-Gebiets Wümmeniederung: Im Zuge der anstehenden Konkretisierung von möglichen Trassenverläufen sind Querungen des FFH-Gebiets Wümmeniederung (2723-331) frühzeitig mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

6.1 Kartierung avifaunistischer Daten: Für das Raumordnungsverfahren greifen Sie auf vorhandene Kartierdaten zurück. In Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren führen Sie jedoch bereits eigene avifaunistische Kartierungen durch. Sofern sich aus den eigenen Kartierungen neue Sachstände ergeben, die nicht aus anderen, bereits vorliegenden Datengrundlagen hervorgehen, sind diese bereits in das Raumordnungsverfahren einzubeziehen. Durch die geplante Einreichung der Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren im Frühjahr 2023 wird jedoch kein kompletter Kartierungs-Jahreszyklus einfließen können.

7. Hinweise zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

7.1 Daten der Maßnahmenprogramme der Länder: Für den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind die bereits bestehenden Planungen nach der WRRL aus den Maßnahmenprogrammen der Länder und die bereits bestehenden konkreten Planungen bei den betroffenen Wasserbehörden mit in den Fachbeitrag aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Generelle Hinweise

Bei technischen bzw. methodischen Fragen bitte ich Sie, Rücksprache mit den jeweils zuständigen Fachbehörden zu halten und mich dabei gleichzeitig zu informieren.

Soweit in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren von den Vorgaben des Untersuchungsrahmens abgewichen werden soll, ist dies zunächst mit mir abzustimmen und ggf. in den Verfahrensunterlagen zu begründen.

Von den im vorliegenden Untersuchungsrahmen getroffenen Festlegungen geht keine rechtliche Bindungswirkung aus; sofern während des Verfahrens weitere Unterlagen erforderlich werden, behalte ich mir vor, eine Nachbesserung der Materialien zu verlangen.

Die für das Verfahren insgesamt erforderlichen Unterlagen sind mir nach Fertigstellung im Entwurf vorzulegen und werden von mir zunächst im Hinblick auf deren Vollständigkeit überprüft.

Die Durchführung von Raumordnungsverfahren ist gemäß Raumordnungsgesetz und Niedersächsischem Raumordnungsgesetz kostenpflichtig. Grundlage für die Kostenbemessung ist das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in Verbindung mit Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Nr. 71 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Die Ämter für regionale Landesentwicklung haben in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Arbeitshilfe zur Durchführung von Raumordnungsverfahren erstellt, die u.a. Ausführungen zur Gliederung der Verfahrensunterlagen umfasst. Ich empfehle, diese als Orientierung für die Erstellung Ihrer Verfahrensunterlagen heranzuziehen.

Den Untersuchungsrahmen werde ich auf der Website des ArL Lüneburg veröffentlichen und die zu den Telefon-/Videokonferenzen vom 30./31. August 2022 eingeladenen Stellen hierüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Seeck

Anlagen:

- Anlage 1: Protokoll der Telefon-/Videokonferenzen vom 30./31. August 2022
- Anlage 2: Zusammenfassung und Erwidern der schriftlichen Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen